

Friedhofsgebührenkalkulation für die Gemeinde Ausleben

Aufgrund der Erweiterung der Friedhofssatzung der **Gemeinde Ausleben** (dazu gehören die Orte Warsleben, Ottleben sowie Üplingen) um Bestattungsarten sowie weitere dazugehörige Paragraphen muss eine Überarbeitung der bisherigen Friedhofsgebührensatzung erfolgen, da sonst falsche Werte zur Berechnung der Kosten herangezogen würden.

Eine Gebührenkalkulation für die Gemeinde Ausleben fand letztmalig 2013 statt. Die gesetzliche Notwendigkeit ergibt sich aus §5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA); die Art und Weise der Kalkulation aus §5 Abs. 2-6 KAG LSA. Eine Kalkulation soll u. a. Aufschlüsse darüber geben, was der einzelne Gebäuhrentatbestand für Kosten verursacht und in welchem Maße sich die Gemeinde daran beteiligt.

Nur so kann der Gemeinderat seine Pflicht zur Ermessensausübung wahrnehmen. Der Gemeinderat muss in der Entscheidungsfindung sein Ermessen so ausüben, dass er die wirtschaftliche Kraft der Abgabepflichtigen berücksichtigt und der vom Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt geforderten Kostendeckung entspricht.

1. Ermittlungsgrundlagen

1.1 Gesamtfläche in qm:

1. Flächenwerte in qm:					
	Ottleben	Warsleben	Üplingen	Gem. Ausleben	Prozentualer Anteil
Gebäude	72	80	43	195	0,94%
Gemeinschaftsanlagen (für Erd- und Urnenbestattungen)	1.863	1.607	615	4.085	19,72%
Anonyme Gemeinschaftsanlagen	200	200	200	600	2,90%
Halbanonyme Gemeinschaftsanlagen	200	200	0	400	1,93%
Wege	871	451	135	1.457	7,03%
Grünflächen	8.862	3.938	1.177	13.977	67,48%
Gesamt	12.068	6.476	2.170	20.714	100,00%

Hieraus ergibt sich eine **Gesamtfläche von 20.714 qm**. Aufgeteilt wurde diese Fläche in die Abschnitte: Gebäudeflächen, Gemeinschaftsanlagen (für Erd- und Urnenbestattungen), anonyme Gemeinschaftsanlagen, halbanonyme Gemeinschaftsanlagen, Wege sowie Grünflächen.

- Zu den Gemeinschaftsanlagen zählen:
- Erd- und Urnengräber mit Einfassung und Grabmal
 - Erd- und Urnengräber ohne Einfassung mit Grabmal oder Kreuz auf Rasenfläche
 - Erd- und Urnengräber ohne Einfassung mit Schriftplatte auf Rasenfläche
 - Anonyme Gräberfelder für Erd- und Urnenbestattungen
 - Halbanonyme Gräberfelder für Erd- und Urnenbestattungen mit Stele

1.2 Bewertung der Trauerhallen:

Zum **Anlagevermögen** der Gemeinde Ausleben gehören **3 Trauerhallen**. Für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurde der Durchschnitt der angesetzten Werte der Haushaltsrechnung für die letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Sie betragen für die **Abschreibungen 3.500 Euro** und für die **Zinsen 764,25 Euro**. Der Wert für die kalkulatorischen Zinsen ergibt sich aus der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen der **Jahre 2018 bis 2020**, wobei hier die Restbuchwerte der jeweiligen Jahre mit dem kalkulatorischen **Zinssatz von 0,7%** verrechnet wurden. Aus den daraus resultierenden Werten wurde ein Durchschnittswert gebildet, welcher die kalkulatorischen Zinsen für die Kalkulation darstellt (siehe Tabelle).

Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bei einem Zinssatz von 0,7%:			
RBW Trauerhallen 2018:	112.622,03		788,35 (Zinsen)
RBW Trauerhallen 2019:	109.177,99		764,25 (Zinsen)
RBW Trauerhallen 2020:	105.733,95		740,14 (Zinsen)
Durchschnitt:	109.177,99		764,25 (Zinsen)

Die Trauerhallen werden **durchschnittlich für 8 Beisetzungen** (23 Benutzungen geteilt durch 3 Jahre) im Jahr genutzt. Diese geringe Anzahl kommt durch die Corona-Pandemie in den Jahren ab 2020 zustande, wodurch die Trauerhallen nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar waren.

Nutzung der Trauerhallen	
Jahr	Anzahl
2018	6
2019	12
2020	5
Summe	23

Weiterhin gehören zum Anlagevermögen:

- 1.457 qm Wege (ca. 7% der Gesamtfläche)
- 20.714 qm Gesamtfläche
- Bäume und Sträucher

Die kalkulatorischen Abschreibungen beziehen sich nur auf das abnutzbare Anlagevermögen (Trauerhallen), welches mit seinen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Sanierungskosten bewertet wird. Sie beziehen sich auf die jeweilige Nutzungsdauer entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Die Abschreibungen erfolgen linear, das heißt zu gleichbleibenden Werten. Auf das nicht abnutzbare Anlagevermögen wurden keine Abschreibungen erhoben.

Die befestigten Wege wurden nicht bewertet, da weder Herstellungskosten noch eine Wertermittlung vorliegen.

Auf die Bewertung des Bewuchses wurde verzichtet.

Die bewegliche Friedhofstechnik (Fahrzeuge, Motorsäge etc.) entfällt, da diese bereits in der Kalkulation des Stundensatzes der Stadtwirtschaft enthalten ist.

1.3 Arbeitsstunden der Gemeindearbeiter:

Basis hierfür sind die Haushaltsrechnungen der vergangenen drei Jahre (2018-2020). Daraus wurde ein Durchschnittswert gebildet. Dieser ist Grundlage für den Kalkulationszeitraum und beträgt **27.751,89 Euro**.

	2018	2019	2020	Gesamt	Durchschnitt
Leistungen der Stadtwirtschaft	29.902,77 €	18.874,46 €	34.478,43 €	83.255,66 €	27.751,89 €

1.4 Personalausgaben:

In die Personalkosten wurden alle Mitarbeiter*innen der Verwaltung, die an der Bearbeitung der Friedhöfe Anteil haben, entsprechend ihrer Jahresarbeitsstunden pro Jahr einbezogen. Für die Gemeinde Ausleben ergibt sich bezogen auf die Einwohnerzahl ein Kostensatz in Höhe von **8.079,15 Euro**.

Personalkosten:					
2018	2019	2020	Durchschnittskosten	Arbeitsstunden	Kosten
20,31	20,78	20,96	20,68	2080	43.021,33 €
Ort	Einwohner	Anteil in %			
Gemeinde Am Großen Bruch	2052	23,54%			
Gemeinde Ausleben	1637	18,78%			
Stadt Gröningen	3606	41,37%			
Stadt Kroppenstedt	1422	16,31%			
Gesamt	8717	100,00%			
Berechnung:	4,94 €	(Kosten pro Einwohner)			
	8.079,15 €	(für die Gemeinde Ausleben)			

1.5 Sachkosten:

Die Sachkosten sind der Jahresrechnung von 2018-2020 entnommen. Der daraus ermittelte Durchschnitt wird zugrunde gelegt.

(siehe Tabelle)

Kosten:					
Bezeichnung	2018	2019	2020	Gesamt	Durchschnittskosten
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.102,72 €	2.120,58 €	553,92 €	3.777,22 €	1.259,07 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	220,15 €	252,28 €	526,44 €	998,87 €	332,96 €
Aufwendungen für Reinigung	34,56 €	76,17 €	- €	110,73 €	36,91 €
Aufwendungen für Energie	244,36 €	182,24 €	352,11 €	778,71 €	259,57 €
Aufwendungen für Wasser- und Abwassergebühren	470,00 €	557,10 €	530,00 €	1.557,10 €	519,03 €
Aufwendungen für Versicherungen	455,42 €	114,58 €	119,56 €	689,56 €	229,85 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	- €	581,91 €	501,91 €	1.083,82 €	361,27 €
Leistungen der Stadtwirtschaft	29.902,77 €	18.874,46 €	34.478,43 €	83.255,66 €	27.751,89 €
Abschreibungen auf Gebäude	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	10.500,00 €	3.500,00 €

2. Erstellung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB)

Der **BAB** ist eine Tabelle zur Darstellung der Kostenstellenrechnung. Die Zeilen entsprechen den Kostenarten, die Spalten den Kostenstellen. Eine Kostenstelle ist das kleinste betriebliche Objekt einer Einheit, die in der Kostenrechnung einzeln abgerechnet werden.

Dazu gehören **Haupt-, Neben- und Hilfskostenstellen**. Hauptkostenstellen sind die Gemeinschaftsanlagen und die Trauerhalle. Nebenkostenstelle ist die Grünfläche, welche mit 67,48% der gesamten Fläche in Ansatz gebracht wurde. Hilfs- und allgemeine Kostenstellen sind befestigte Wege, Gemeindearbeiter und Verwaltung.

Es wird in **Einzelkosten und Gemeinkosten** unterschieden. Einzelkosten können den Kostenträgern direkt zugeordnet werden. Die Gemeinkosten werden mittels Verteilungsschlüsseln ermittelt.

Für diesen BAB wird das sogenannte Stufenleiterverfahren angewendet. Das **Stufenleiterverfahren** ist ein Näherungsverfahren, bei dem die Kosten auf die vorhergehenden Kostenstellen zurückverteilt werden. (von rechts nach links). Die Reihenfolge der Kostenstellen muss so gewählt sein, dass möglichst wenig Rückflüsse in entgegengesetzter Richtung vorgenommen werden müssten, da diese hier unberücksichtigt bleiben.

Die **Verwaltungskosten** werden nach Aufwand der Verwaltung für die Gemeinschaftsanlagen, die Trauerhalle und Gemeindearbeiter im Verhältnis verteilt: **90% : 5% : 5%**.

Wie vorher schon erwähnt, werden die Kosten für die Leistung der Stadtarbeiter aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre ermittelt und für die Zukunft prognostiziert. Vorab werden die Kosten der Stadtarbeiter für die Reinigung der Trauerhallen ermittelt. Sie werden ca. 8 x pro Jahr für je 0,5 Stunden für die Reinigung der Trauerhalle mit einem durchschnittlichen Stundensatz von **34,32 Euro** (ermittelt aus den Stundensätzen der letzten drei Jahre) der Stadtarbeiter benutzt. Das sind **137,29 = ca. 1%**. (siehe unten)

Die restlichen Kosten werden im Verhältnis der Flächen:

Grabanlagen (einschließlich anonym/halbanonym):	5.085 qm	25%
Wege:	1.457 qm	7%
Grünflächen:	13.977 qm	67%

Die Kosten für die **Wege** werden im Verhältnis der Flächen auf die Grünfläche sowie die Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbeisetzungen aufgeteilt:

Grünflächen	13.977 qm	73%
Gräberfeld	5.085 qm	27%

Die Kosten für die Grünflächen werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der **Grabnutzung zu 33%** zugerechnet. Die restlichen Kosten von **67% entfallen auf öffentliches Grün** und verbleiben nicht auf der Nebenkostenstelle.

Der BAB ist auf der nachfolgenden Seite abgebildet:

Kostenstellen in Euro	HH-Rechnung	Gemeinschaftsanlagen	Trauerhalle	Grünfläche	Wege	Gemeindearbeiter	Verwaltung
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H
Kostenarten in Euro							
Personalkosten Angestellte	8.079,15 €						8.079,15 €
Personalkosten Stadtarbeiter	27.751,89 €					27.751,89 €	
Gebäudeunterhaltung	1.259,07 €		1.259,07 €				
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	332,96 €	332,96 €					
Versicherung, Steuern, Schadensfälle	229,85 €		229,85 €				
Bewirtschaftung Wasser, Abwasser	519,03 €	519,03 €					
Bewirtschaftung Reinigung, Energie	296,48 €		296,48 €				
kalk. Abschreibungen Gebäude	3.500,00 €		3.500,00 €				
kalk. Zinsen Gebäude	764,25 €		764,25 €				
Summe	42.732,68 €	851,99 €	6.049,65 €	- €	- €	27.751,89 €	8.079,15 €
Umlage Verwaltung		7.271,23 €	403,96 €			403,96 €	verteilt
Summe		8.123,22 €	6.453,61 €	- €	- €	28.155,84 €	
Umlage Stadtarbeiter		7.038,96 €	281,56 €	18.864,42 €	1.970,91 €	verteilt	
Summe		15.162,18 €	6.735,17 €	18.864,42 €	1.970,91 €		
Umlage Wege		532,15 €	-	1.438,76 €	verteilt		
Summe		15.694,33 €	6.735,17 €	20.303,18 €			
Umlage Grünflächen		6.700,05 €	-	zu 33% auf die Gräber verteilt			
Summe		22.394,38 €	6.735,17 €				
Gesamtsumme		22.394,38 €	6.735,17 €				

3. Gebührenermittlung

3.1 Gebühren:

Gebühren wie die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals, die Genehmigung für Umbettung und Ausgrabung usw. werden direkt an den Bürger weitergegeben. Grundlage hierfür ist der tatsächliche Arbeitsaufwand.

3.2 Hauptkostenstelle Trauerhalle:

Die Stückkosten für die Benutzung der Trauerhalle werden ermittelt, indem die Gesamtkosten der Hauptkostenstelle Trauerhalle lt. BAB durch die Anzahl der durchschnittlichen Nutzungen der Trauerhalle im Jahr dividiert werden.

Nutzung der Trauerhallen		Kosten für einzelne Trauerfeier:							
Jahr	Anzahl	841,90 € (Kosten Trauerhalle geteilt durch Nutzungen in den letzten drei Jahren -> 6.735,17 geteilt durch 8 Nutzungen)							
2018	6	Bisher 75,00 Euro erhoben, neuer Vorschlag: 100,00 Euro							
2019	12								
2020	5								
Summe	23								
Durchschnitt:									
7,67									
gerundet:									
8									

Für die vollständige Deckung der Kosten wäre eine **Gebühr von 841,90 Euro pro Nutzung der Trauerhalle** zu erheben. Bisher wurden **75,00 Euro** erhoben. Als neuer **Vorschlag gelten 100,00 Euro** pro Nutzung, was einer rund **12%igen Kostendeckung** entsprechen würde. Bei einer höheren Kostendeckung besteht die Gefahr, dass keine oder nur geringere Einnahmen erzielt werden könnten, da die Bestatter teilweise eigene Räume für Trauerfeiern zur Verfügung stellen. Die Steigerung um 75,00 Euro pro Nutzung stellt grundsätzlich einen starken Anstieg der Kosten dar.

3.3 Hauptkostenstelle Grabnutzung bzw. Gemeinschaftsanlagen:

Die Gesamtkosten laut BAB betragen 22.394,38 Euro.

Diese sind über eine **Äquivalenzziffernrechnung** auf die Grabarten zu verteilen. Hierbei werden die verschiedenen Beisetzungsarten auf eine Einheitssorte umgerechnet. Anschließend erfolgt die Divisionskalkulation für die Einheitssorte und die Hochrechnung der Stückkosten auf die verschiedenen Grabarten. In diesem Fall ergeben sich die Äquivalenzziffern aus der Inanspruchnahme der Flächen für die einzelnen Grabarten. Für Nachkäufe einzelner Jahre sind die entsprechenden Stückkosten pro Jahr gerundet auf volle Eurobeträge anzusetzen.

(siehe Tabelle)

Kostenträger/Grabarten	Nutzungsberechtigte	Ruhefrist in Jahren	Grablänge (m)	Grabbreite (m)	Äquivalenzziffer	Einheitsmenge	Wichtung	Stückkosten pro Jahr	Stückkosten Liegezeit	Vorschlag pro Jahr	Vorschlag Liegezeit	Bisherige Kosten pro Jahr	Bisherige Kosten Liegezeit
Kindergrabstätte unter 10 Jahren	2	10	1,4	0,7	0,98	2,0	1,0	38,95 €	389,50 €	25 €	250 €	9,00 €	90,00 €
Reihengrabstätte	4	20	2,0	1,0	2,00	8,0	1,0	79,49 €	1.589,78 €	50 €	1.000 €	18,00 €	360,00 €
Wahlgrabstätte, Einzelgrabstätte, 2xU	68	20	2,0	1,0	2,00	136,0	1,4	111,28 €	2.225,69 €	70 €	1.400 €	20,00 €	400,00 €
Wahlgrabstätte, Doppelgrabstätte, 4xU	72	20	2,0	2,0	4,00	288,0	1,2	190,77 €	3.815,46 €	115 €	2.300 €	35,00 €	700,00 €
Urnenreihengrabstätte	0	20	1,0	1,0	1,00	0,0	1,0	39,74 €	794,89 €	25 €	500 €	9,00 €	180,00 €
Urnenwahlgrabstätte, 4xU	50	20	1,0	1,0	1,00	50,0	2,5	99,36 €	1.987,22 €	60 €	1.200 €	18,00 €	360,00 €
anonyme Urnengrabstätte	133	20	0,5	0,5	0,25	33,3	4,3	42,73 €	854,50 €	25 €	500 €	10,00 €	200,00 €
halbanonyme Urnengrabstätte	20	20	0,5	0,5	0,25	5,0	5,0	49,68 €	993,61 €	30 €	600 €	20,00 €	400,00 €
GA* für Erdbestattungen ohne Einfassung mit Grabmal oder Kreuz auf Rasenfläche	5	20	2,0	2,0	4,00	20,0	1,4	222,57 €	4.451,37 €	135 €	2.700 €	-	-
GA* für Urnenbestattungen ohne Einfassung mit Grabmal oder Kreuz auf Rasenfläche	15	20	0,5	1,0	0,50	7,5	5,4	107,31 €	2.146,20 €	70 €	1.400 €	-	-
GA* für Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	5	20	2,0	1,0	2,00	10,0	1,3	103,34 €	2.066,71 €	65 €	1.300 €	-	-
GA* für Urnenbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	15	20	0,5	0,5	0,25	3,8	5,3	52,66 €	1.053,23 €	35 €	700 €	-	-
Summe	389	-	-	-	-	563,5	-	-	22.368,15 €	-	-	-	-
Stückkosten pro Einheitsort (Gesamtkosten/gesamte Einheitsmenge):	22.394,38 €	geteilt durch	563,46	Erklärung zur Berechnung:		Äquivalenzziffer = Grablänge*Grabbreite				Vorschlag liegt bei ca. 60% der tatsächlichen Kosten)			
	=	39,74 €				Einheitsmenge = Nutzungsberechtigte*Äquivalenzziffer							
						Stückkosten = Stückkosteneinheitsort*Äquivalenzziffer*Pflegeaufwand							
						Gesamtkosten = Stückkosten*Liegezeit							

Zu den angegebenen bzw. verwendeten Zahlen bzw. Werten:

Die Anzahl der Nutzungsberechtigten ergibt sich aus der Anzahl der genutzten Gräber.

Die Ruhefristen ergeben sich grundsätzlich aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Ausleben.

Die Grablängen und Grabbreiten orientieren sich an den in der Friedhofssatzung vorgegebenen Maßen.

Wenn die Längen mit den Breiten der verschiedenen Grabarten multipliziert werden, erhält man die Äquivalenzziffern der Grabarten.

Werden diese Äquivalenzziffern nach Grabarten mit den Nutzungsberechtigten nach Grabarten multipliziert, erhält man die Einheitsmenge nach Grabarten.

Die Wichtung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten: Pflegeaufwand durch die Stadtarbeiter oder die Möglichkeit der Mehrfachnutzung eines Grabes. Je höher der Pflegeaufwand des Grabes oder je höher die Anzahl der möglichen Bestattungen pro Grab, desto höher wurde auch die Wichtung gewählt. Hier war es wichtig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Grabarten zu finden und zu nutzen.

Wenn der **Stückpreis von 39,74 Euro** (= Gesamtkosten lt. BAB in Höhe von 22.394,38 Euro geteilt durch die Summe der Einheitsmenge 563,5) mit der Äquivalenzziffer und der Wichtung aller Grabarten multipliziert wird, erhält man den Stückpreis je Grabart pro Jahr. Multipliziert man den Stückpreis je Grabart pro Jahr mit der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist, erhält man die Stückkosten für die gesamte Liegezeit je Grabart.

Laut Gebührenkalkulation wäre eine Anpassung der Gebühren bei allen Grabarten angebracht. Gemäß §5 KAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken. Bei öffentlichem Interesse können niedrigere Gebühren erhoben werden. In Bezug auf Friedhofsgebühren besteht ein öffentliches Interesse für den Bürger. Aus diesem Grund werden bei allen Grabarten niedrigere Gebühren vorgeschlagen als errechnet wurden. Die Vorschläge basieren auf einem Kostendeckungsgrad von ca. 30% (siehe Tabelle). Eine Erhöhung oder eine Senkung der bisher vorgeschlagenen Kosten ist je nach Begründung denkbar.